

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Natur im Kreis Soest“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bad Sassendorf-Lohne.

## **§ 2 Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes NRW
  - der Wissenschaft und Forschung
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke vorrangig im Kreis Soest.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. die finanzielle Förderung von Projekten anderer Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO im Rahmen der unter Ziff. 2 genannten Zwecke,
  2. durch eigene Projekte, bei denen auch Dritte zur Erfüllung beauftragt werden können.Projekte können sein
  - Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
  - der Kauf von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
  - die Durchführung von Untersuchungen zur Verbesserung der Kenntnis über die Natur,
  - Veranstaltungen und Aktionen zur Verbreitung von Kenntnissen über die Natur und zur Stärkung des Engagements für die Natur.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder zur Rücklagenbildung verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

## **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig,

gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden

- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Die Stiftung darf Zuwendungen annehmen, ist aber dazu nicht verpflichtet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen: drei Vorstandsmitglieder werden von den Stiftern benannt, drei Vorstandsmitglieder werden von der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU) benannt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet außer durch Ablauf auch durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit möglich ist, und durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (3) Die Abberufung eines Mitglieds aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand mit den Stimmen der übrigen fünf Vorstandsmitglieder. Der Betroffene ist vor der Abberufung anzuhören.
- (4) Die Nachbesetzung oder Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes, das nicht zum Kreis der von der ABU benannten Vorstandsmitglieder zählt, erfolgt einstimmig durch die übrigen Vorstandsmitglieder des beschlussfähigen Vorstands. Sollte eine Neubesetzung nicht zeitnah erfolgen können, verringert sich vorübergehend die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder um das ausgeschiedene Mitglied.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus dem Vorstand wird vom übrigen Vorstand für die restliche Amtsperiode ein Nachfolger mit einfacher Mehrheit gewählt.

### **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertretergemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Zweck gemäß § 2 so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind:

- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
  - (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Der Ersatz von Zeitaufwendungen ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier von sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Zu Sitzungen des Vorstandes muss mindestens mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen können als Präsenz- oder als Digitalveranstaltungen abgehalten werden. Online-Teilnahme gilt als Anwesenheit. Über die Ergebnisse von Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (2) Beschlüsse werden gegen eine Gegenstimme oder einstimmig gefasst.
- (3) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von fünf der sechs Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 11 Auflösung der Stiftung**

- (1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von fünf von sechs Stimmen die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

### **§ 12 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg; oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 13 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Bad Sassendorf-Lohne den 08.06.2021

Dr. Leismann

Bergmann

Hoffmann

Dr. Hegemann

Drüke

Beckers